

Az.: A 4 A 17/11
A 6 K 30148/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn
alias
alias

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz - Folgeantrag -
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 18. Januar 2011

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. November 2010 - A 6 K 30148/07 - zuzulassen, wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Antragsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zu verwerfen, da er unzulässig ist
- 2 Der nicht anwaltlich vertretene Kläger hat sein Rechtsmittel zwar als Berufung bezeichnet, der Senat versteht das Begehren aber zu seinen Gunsten in sachdienlicher Auslegung als Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß § 78 Abs. 4 AsylVfG. Es spricht alles dafür, dass der ausweislich der vorgelegten Behördenunterlagen der deutschen Sprache nicht mächtige Kläger das zulässige Rechtsmittel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. November 2010 einlegen wollte und es sich deshalb bei seiner Wortwahl nur um eine Fehlbezeichnung handelt.
- 3 Dieser Antrag auf Zulassung der Berufung ist unzulässig.
- 4 Er wurde nicht von einem der in § 67 Abs. 1 VwGO genannten Vertretungsberechtigten erhoben. Nach dieser Regelung muss sich vor dem Obergerverwaltungsgericht jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt - und damit auch einen Antrag auf Zulassung der Berufung (§ 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO) - durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigter wäre hier ein Rechtsanwalt oder Rechtsanwalt an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt in Betracht gekommen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Wird jedoch - wie hier - ein Antrag auf Zulassung der Berufung durch einen nicht selbst vertre-

tungsbefugten Kläger persönlich gestellt, ist er unzulässig (z. B. SächsOVG, Beschl. v. 8. Dezember 2008 - A 1 A 713/08).

- 5 Zum anderen hat der Kläger nicht innerhalb der Frist des § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG einen Zulassungsgrund i. S. v. § 78 Abs. 3 AsylVfG dargelegt. Das Darlegungsgebot des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG verlangt, dass der Kläger zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AsylVfG bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, warum die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes vorliegen sollen. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, die von dem Kläger bezeichneten Zulassungsgründe aufgrund der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 6 Der Kläger hat mit am 4. Januar 2011 beim Verwaltungsgericht Leipzig eingegangenem Schriftsatz „Berufung“ gegen das ihm am 10. Dezember 2010 zugestellte Urteil eingelegt. Eine Nachholung der ordnungsgemäßen Antragstellung und ihrer Begründung ist ausgeschlossen, da die Frist zur Antragstellung und Begründung mit dem 10. Januar 2011 abgelaufen ist.
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:
Künzler

Kober

v. Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*